

B. Besonderer Teil

§ 35 Studiengang Energiewirtschaft

- (1) Ziel des Studiums ist eine umfassende wissenschaftliche und anwendungsbezogene Hochschulbildung. Vermittelt wird eine fundierte Basis in allen wesentlichen betriebswirtschaftlichen Fächern unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Energiewirtschaft.

Das Studium bereitet auf eine qualifizierte Berufstätigkeit für kaufmännische Aufgabenfelder, insbesondere in der Energiewirtschaft, bei Industrieunternehmen, Beratungsunternehmen, Behörden und Verbänden, in der Bau- und Immobilienwirtschaft, bei Banken und Versicherungen vor.

- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Credits beträgt 210.
- (3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte
- Abschnitt 1: erstes bis drittes Semester
 - Abschnitt 2: viertes bis siebtes Semester
- (4) Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn alle Modulprüfungen des ersten bis dritten Studiensemester (Module I bis V, Modul VIII bis X, Modul XV, Modul XVIII, Modul XIX sowie das Wahlpflichtmodul I) bestanden wurden. Hierüber erhält der Studierende ein Zeugnis.
- (5) Ein Wechsel in den zweiten Studienabschnitt ist nur möglich, wenn der Studierende das erste und zweite Studiensemester erfolgreich bestanden hat.
- (6) Das fünfte Semester ist ein praktisches Studiensemester. Um für das praktische Studiensemester zugelassen werden zu können, muss der erste Studienabschnitt erfolgreich abgeschlossen sein. Die Einzelheiten sind in den Richtlinien der Fakultät über die Ableistung des praktischen Studiensemesters geregelt.

Insbesondere soll der Studierende während des praktischen Studiensemesters

- sich Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen aneignen, Fähigkeiten entwickeln und Einsichten gewinnen, um als Mitarbeiter im kaufmännischen Bereich mit allen Arbeiten vertraut zu werden
- betriebliche Gesamtzusammenhänge für die Durchführung von Projekten kennen lernen und hierbei vor allem Einblicke in die Grenzgebiete zu den technischen Bereichen gewinnen
- ein selbständiges kritisches Denken entwickeln, damit der Studierende die wechselseitigen Zusammenhänge zwischen den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen erkennen kann.

Das praktische Studiensemester kann auch im Ausland abgeleistet werden.

Zur Betreuung des praktischen Studiensemesters wird Betreuung vor Ort angeboten. Der Fakultätsrat entscheidet über die jeweilige Gestaltung.

Die Betreuung vor Ort ist in der Regel Einzelbetreuung. Sollte aufgrund der Entfernung der Ausbildungseinrichtung eine Einzelbetreuung durch die Hochschule nicht möglich sein, ist die Begleitung des praktischen Studiensemesters auf andere Weise sicher zu stellen.

Auslandspraktika werden zusätzlich durch die Auslandsbeauftragten betreut.

Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters hat der Studierende schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen.

Zahl, Art und Abgabetermine von Tätigkeitsberichten und Tätigkeitsnachweisen werden vom Fakultätsrat festgelegt.

Die Berichte sind so aufzustellen, dass sie neben

- Problemstellung
- Beschreibung der Durchführung der Aufgabe
- Angabe von gesetzlichen oder tariflichen Vorschriften

die Art und den Umfang der eigenen Tätigkeit erkennen lassen.

Am Ende des praktischen Studiensemesters hat die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis auszustellen, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist.

Zu Beginn und am Ende des praktischen Studiensemesters werden Blockveranstaltungen zur Einführung in die Aufgaben des praktischen Studiensemesters und zur Nachbereitung der im praktischen Studiensemester gemachten Erfahrungen veranstaltet. Letztere sollen auch als Informationsveranstaltungen für Praxisstellen-Suchende aus niederen Semestern dienen. Diese Blockveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises sowie der Teilnahme an den Blockveranstaltungen wird entschieden, ob der Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat. In diesem Fall werden 30 Credits vergeben.

Wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.

- (7) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die Notengewichtung und die Credits ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

Studentafel - Bachelor of Arts - Energiewirtschaft

Lehrveranstaltungen	Semester / CP							SWS	Selbst- studium	Pr.-Leistung		Notendew.	
	1	2	3	4	5	6	7			Art	Std.	EG	MG
Pflichtfächer													
Modul I Mathematik und Statistik (10 CP)													
Wirtschaftsmathematik	5							4	90 Std.	K	1,5	5	10
Wirtschaftsstatistik		5						4	90 Std.	K	1,5	5	
Modul II Wirtschaftsinformatik (8 CP)													
Wirtschaftsinformatik 1	(4)							4	60 Std.	K	2,0	4	8
Wirtschaftsinformatik 2		4						4	60 Std.			4	
Modul III Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (12 CP)													
Betriebswirtschaftslehre 1	(5)							4	90 Std.	K	2,0	5	12
Betriebswirtschaftslehre 2		5						4	90 Std.			5	
Volkswirtschaftslehre	2							2	60 Std.	K	1	2	
Modul IV Grundlagen des Rechnungswesen (8 CP)													
Rechnungswesen 1	(4)							4	60 Std.	K	2,0	4	8
Rechnungswesen 2		4						4	60 Std.			4	
Modul V Finanzierung (8 CP)													
Finanzierung 1			4					4	60 Std.	K	3,0	4	8
Finanzierung 2			4					4	60 Std.			4	
Modul VI Unternehmensführung & Marketing (8 CP)													
Leadership und Organisation				2				2	30 Std.	K	2,0	2	8
Personalwesen				2				2	30 Std.			2	
Marketing				4				4	60 Std.	K	1,5	4	
Modul VII Strategisches Management (6 CP)													
Unternehmensstrategie						2		2	30 Std.	K	2,0	2	6
Entrepreneurship						2		2	30 Std.			2	
Controlling						2		2	30 Std.	K	1	2	
Modul VIII Grundlagen der Energiewirtschaft (12 CP)													
Energiewirtschaft 1	4							4	60 Std.	K	1,5	4	12
Energiewirtschaft 2		8						6	150 Std.	St	-	8	
Modul IX Grundlagen der Energiewandlung (8 CP)													
Technologien zur Energiewandlung	(4)							4	60 Std.	K	2,0	4	8
Kraftwerkseinsatzplanung und -optimierung		4						4	60 Std.			4	
Modul X Marktteilnehmer der Energiewirtschaft (6 CP)													
Anbieter entlang der Wertschöpfungskette			3					2	60 Std.	K	1,5	3	6
Verbrauchsverhalten			3					2	60 Std.			3	
Modul XI Erneuerbare Energien (7 CP)													
Erneuerbare Energien				7				6	150 Std.	St	-	-	7
Modul XII Projektentwicklung und -management (12 CP)													
Projektentwicklung				2				2	45 Std.	K	1,5	2	12
Projektmanagement				2				2	45 Std.			2	
Projektarbeit							8	6	150 Std.	St	-	8	
Modul XIII Netzwirtschaft (6 CP)													
Grundlagen der Strom- Gas- und Wärmenetze				3				2	45 Std.	K	2,0	3	6
Wirtschaftlichkeit des Netzbetriebs				3				2	45 Std.			3	
Modul XIV Energiehandel und -vertrieb (6 CP)													
Beschaffung und Handel							3	2	60 Std.	K	2,0	3	6
Vertrieb							3	2	60 Std.			3	
Modul XV Grundlagen des Zivilrechts (6 CP)													
Zivilrecht 1			4					4	60 Std.	K	2,0	4	6
Zivilrecht 2			2					2	30 Std.			2	
Modul XVI Recht und Steuern (6 CP)													
Gesellschaftsrecht						2		2	30 Std.	K	2,0	2	6
Betriebliche Steuerlehre						4		4	60 Std.			4	
Modul XVII Rechtlicher Rahmen und Regulierung (8 CP)													
Rechtlicher Rahmen f. d. Energiemarkt						(4)		4	60 Std.	K	2,0	4	8
Regulierung des Energiemarktes							4	4	60 Std.			4	
Modul XVIII Englisch (4 CP)													
Englisch für die Energiewirtschaft			4					4	60 Std.	K	1,5	-	4
Modul XIX Kommunikationstechnik (2 CP)													
Rhetorik / Präsentation und Moderation	2							2	- Std.	B/BS	-	-	-
Modul XX Persönlichkeitsentwicklung (4 CP)													
Soft Skills							4	2	60 Std.	St	-	-	4

Wahlpflichtfächer a.) oder b.) / c.) oder d.) / e.) oder f.) auswählen																
Wahlpflichtmodul I (6 CP)																
a.) E-Mobility									4	120 Std.	St	-	-	6		
b.) Energieeffizienz									4	120 Std.	St	-	-			
Wahlpflichtmodul II (5 CP)																
c.) Energiepolitik									2	90Std.	St	-	-	5		
d.) Nachhaltigkeitsmanagement									2	90Std.	St	-	-			
Wahlpflichtmodul III (6 CP)																
e.) Smart Energy								6	4	120 Std.	St	-	-	6		
f.) Energiemarkt Europa								6	4	120 Std.	St	-	-			
Praktisches Studiensemester								30		4	- Std.	B/BS/T	-	-	-	
Studium Generale									2	-	30 Std.	TN	-	-	-	
Bachelor-Arbeit mit Kolloquium										14	-	480 Std.	-	-	-	14
Summe SWS	28	26	26	24	4	26	10									
Summe CP	30	30	30	30	30	30	30			210						
Summe Workload (Std.)	900	900	900	900	900	900	900	900		6.300						

B:	Berichte	MG:	Gewichtung d. Moduls für die Gesamtnote	St.:	Studienarbeit(en) / Hausarbeit oder Referat
BS:	Teilnahme an Blockseminaren	m.Pr.:	mündliche Prüfung	Std.:	Stunden
CP:	Credit Points	Pr.:	Prüfung	SWS:	Semesterwochenstunden
K:	Klausur(en)	TN:	Teilnahmenachweis	T:	Tätigkeitsnachweise des Unternehmens
():	Vergabe der Credit Points gekoppelt an bestandene Prüfungsleistungen im folgenden Semester				

- (8) Credits werden nur vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen eines Moduls bestanden sind.
- (9) Lehrveranstaltungen des Studiengangs können in englischer Sprache anstatt in deutscher Sprache angeboten werden. Siehe auch § 9 allgemeiner Teil
- (10) Das Studium wird mit der Bachelorarbeit und dem sich daran anschließenden Kolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen. Jeder Studierende, der die Module des ersten bis vierten Studiensemesters erfolgreich erbracht hat, kann sich im siebten Studiensemester zur Bachelorarbeit anmelden. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag und nur für höchstens zwei Monate möglich. Die Begründung des Antrags hat schriftlich zu erfolgen. Der Grund muss glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Bachelorarbeit ist spätestens 3 Monate nach Abschluss aller anderen Modulprüfungen anzumelden.
- (11) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit erhält der Studierende ein Bachelorzeugnis.
- (12) Übergangsregelungen:

Der Besondere Teil § 35 der Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01. März 2013 in Kraft. § 35 der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Für Studierende, die ihr Studium nach der alten Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten besondere Übergangsregelungen, die jeweils vor Beginn des Semesters durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt werden.